



Strassenbauprojekt

Jacob-Burckhardt-Strasse

Kürbergstrasse bis Müseliweg

Bau-Nr. 18034

Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

1. Vorbemerkungen

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Jacob-Burckhardt-Strasse (Kürbergstrasse bis Müseliweg) mit den geplanten Werkleitungs- und Belagserneuerungsarbeiten (Begegnungszone) wurde vom 19. November bis 20. Dezember 2021 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 20 Einwendungen mit total 84 Anträgen eingegangen, davon mehrere mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Insgesamt wurden 9 unterschiedliche Anträge gestellt. Davon werden 4 Anträge ganz und 2 Anträge teilweise berücksichtigt. 3 Anträge werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

- Belagserneuerung
- Massnahmen zur Hitzeminderung, Neupflanzung von sieben Bäumen im öffentlichen Raum
- Einführung einer Begegnungszone (Tempo 20)
- Reduktion der Parkplätze von 21 auf 13 für Umgestaltungsmassnahmen
- Anpassung des Strassenquerschnitts an die aktuelle Normgebung
- Werkleitungsanpassungen:
 - ewz: Ersatz Verteilkabine und Teilersatz Einheitsnetzstränge sowie der Stränge für die öffentliche Beleuchtung
 - Wasserversorgung: Ausserbetriebnahme der bestehenden Verteilleitung sowie Ersatz der bestehenden Hauptleitung

2. Einwendungen

Einwendung:

Auf die Aufhebung der acht blauen Parkplätze soll verzichtet werden. Es sollen keine neuen Bäume gepflanzt werden, die eine Aufhebung von Parkplätzen erfordern.

Stellungnahme:

- Die Voraussetzungen für die kompensatorische Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen legte der Stadtrat im Jahre 2012 mit der Strategie «Stadtverkehr 2025» fest. Das konkrete Vorgehen zur kompensatorischen Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen wurde vom Steuerungsausschuss von «Stadtverkehr 2025» am 28. Januar 2014 beschlossen und ist seither ständige Praxis. Im Zuge der Erstellung von Wohn-Ersatzneubauten mit ihren Pflichtparkplätzen nimmt der Bedarf nach Blaue-Zone-Parkplätzen entsprechend ab, weshalb diese kompensatorisch aufgehoben werden können (vgl. auch STRB Nr. 950/2019, Beilage 1, S. 23). Mit der Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen können andere Bedürfnisse wie Bäume, Velostreifen und -wege, Fussgängerflächen, Güterumschlagplätze oder Klimaschutz-Massnahmen wie Entsiegelung asphaltierter Flächen realisiert werden. Damit sollen richtplanerische und konzeptionelle Vorgaben zur Aufwertung der Strassenräume umgesetzt werden. Zudem wird das Parkplatzangebot nach Massgabe von §§ 242 ff. PBG kontinuierlich vom öffentlichen in den privaten Raum verlagert.
- Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkplätze und Blaue-Zone-Parkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümer*innen und Gewerbetreibende sind grundsätzlich selber dafür verantwortlich, Parkplätze für Bewohner*innen sowie für Beschäftigte sowie Besucher*innen auf ihren Grundstücken zu errichten.
- Der Durchgang der bestehenden Aus- und Eingänge sowie Ausfahrten muss jederzeit gewährleistet sein. Daher können aus Sicherheits- und Platzgründen keine Parkplätze angeboten werden.
- Durch die Aufhebung der Parkplätze können sich die Verkehrsteilnehmenden bei den Aus- und Eingängen sowie Ausfahrten früher und besser sehen, was sich positiv auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Parkierte Fahrzeuge bergen das Risiko, dass sich Kinder hinter diesen aufhalten und dann direkt vor ein fahrendes Fahrzeug oder Velo rennen.
- Im Quartier Höngg (8049) gibt es 1687 Blaue-Zone-Parkplätze und 1597 verteilte Anwohner*innen-Parkkarten. Das Verhältnis verkaufte Parkkarten zu vorhandenen Blaue-Zone-

Parkplätzen liegt also bei 0,95 (Stand Ende 2020). Es gibt folglich mehr Parkplätze in der Blauen Zone als Anwohner*innen-Parkkarten verteilt wurden.

- Der Güterumschlag sowie auch das Ein- und Aussteigenlassen von Personen ist in einer Begegnungszone auch ausserhalb der markierten Parkfelder erlaubt.
- Blaulichtorganisationen und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich werden in der Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht vom Parkplatzabbau beeinträchtigt.
- Die Stadt ist verpflichtet, hitzemindernde Massnahmen auf öffentlichem Grund umzusetzen. Gerade Strassenflächen tragen zur Überhitzung der Stadt bei und sollen wo möglich begrünt oder entsiegelt werden. Als Massnahmen zur Hitzeminderung sind Bäume, Baumreihen und Baumdächer besonders wertvoll. Im Rahmen dieses Projekts werden stadtklimaverträgliche Baumarten gewählt und möglichst ideale Wachstumsbedingungen geschaffen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Es ist auf eine taugliche Lösung für den Schwellwasserabfluss in der Jacob-Burckhardt-Strasse zu achten. Es sind leistungsstarke Abflüsse am richtigen Ort zu realisieren, um eine Überflutung der Garageneinfahrten bei Starkregen auf beiden Seiten zu verhindern. Auf der Talseite ist eine Ableitung des Abwassers vorzusehen.

Stellungnahme:

- Die Strassen- bzw. Platzentwässerung wird bei der Planung mitberücksichtigt. Die Details werden im nun zu erarbeitenden Bauprojekt festgelegt.
- Ein Wasserstein grenzt den öffentlichen Grund vom Privatgrund ab. Es wird also weiterhin eine Bordsteinkante geben, die ein kontrolliertes Abfliessen des Wassers sicherstellt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Es sei festzustellen, dass die auf dem Plan eingezeichnete rote Linie, welche mit dem Text «Begegnungszone von Jacob-Burckhardt-Strasse 30 bis Kürbergstrasse» betitelt ist, lediglich der Bemassung dient und keine «Begegnungszone» innerhalb der Grundstücke selbst geplant ist.

Stellungnahme:

Die rote Linie mit der Bezeichnung «Begegnungszone von Jacob-Burckhardt-Strasse 30 bis Kürbergstrasse» dient nur der Bemassung der Begegnungszone. Wo notwendig wird die Abgrenzung zwischen Privatgrund und öffentlichem Grund durch neue Steine ersetzt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Auf das Projekt ist mangels Notwendigkeit und Bedarf gänzlich zu verzichten.

Wenn es trotzdem weiterverfolgt wird, soll es sich auf die wirklich notwendige Erneuerung von Werkleitungen beschränken. Wenn trotzdem auch der Strassenbelag ersetzt wird, soll mangels Bedarf auf die Errichtung einer Begegnungszone verzichtet werden. Wenn trotzdem eine Begegnungszone errichtet wird, soll auf die Neupflanzung von Bäumen und damit verbunden den Abbau von Parkplätzen verzichtet werden. Es bestünde aufgrund der dichten Begrünung des Quartiers kein Bedarf nach zusätzlichen Bäumen, die zudem die Übersichtlichkeit der Strasse sowie deren Befahrbarkeit durch Ver- und Entsorgungsunternehmen, Blaulichtorganisationen und Baustellenfahrzeuge einschränken. Der Abstand der Parkfelder zur Stützmauer sei zu vergrössern.

Stellungnahme:

- Die Werkleitungen im angegebenen Bereich sind alt und müssen in naher Zukunft auch aus Kapazitätsgründen ersetzt werden. Im Sinne des koordinierten Bauens wird bei dieser Gelegenheit auch die Strassenoberfläche an die zurzeit geltenden Normen angepasst und es werden Massnahmen zur Hitzeminderung umgesetzt.
- Der Belag weist in diesem Bereich Unebenheiten und Risse sowie eine ungenügende Tragfähigkeit auf. Auch die bestehende Entwässerungssituation muss angepasst werden. Die städtischen Werke haben den Auftrag, ihre Infrastruktur auf den neusten Stand zu bringen. Die Stadt Zürich und die involvierten Werke wollen die Infrastruktur instand halten und sanieren nur, wenn ein Bedarf besteht.
- Die Strasse wird nach den neusten VSS-Normen (SN 640 201) wieder instand gestellt. Die bestehenden Gehwege entsprechen nicht mehr der aktuellen Norm – die Minimalbreite beträgt 1,2 m – und dürfen so nicht mehr gebaut werden. Aufgrund bestehender Normen können in dieser schmalen Strasse keine genügend breiten Gehwege realisiert werden. Daher soll eine Begegnungszone errichtet werden.
- Die gewählte Gestaltung stellt die kostengünstigste und effizienteste Lösung dar, um die erforderlichen Werkleitungs- und Oberflächen-Erneuerungen umzusetzen. Die bestehenden Trottoirs sind zu schmal und eine Verbreiterung ist aufgrund des schmalen Strassenquerschnitts nicht möglich. Durch den gewählten Querschnitt und die Verschiebung der Parkplätze ist nun praktisch durchgängig ein gefahrloses Kreuzen zweier Autos möglich.
- Das Ziel der Begegnungszone ist nicht die Beruhigung der Strasse, sondern die Ermöglichung eines normgerechten Umbaus. Alternativen zur Begegnungszonen wären der vollständige Abbau aller Parkplätze oder der Landerwerb der privaten Vorgärten gewesen. Dies hat das Tiefbauamt aber als nicht verhältnismässig erachtet.

Bericht zu den Einwendungen

- Die Sichtweiten für alle Verkehrsteilnehmenden wurden und werden im Projekt eingehend von Fachpersonen der Dienstabteilung Verkehr geprüft. Die Sichtbarkeit im vorliegenden Projekt ist auch mit den Bäumen gewährleistet.
- Mit dem Wegfall der Trottoirs wird die Fahrbahn insgesamt breiter, somit ist die Befahrbarkeit durch Entsorgungsfahrzeuge, Blaulichtorganisationen oder auch Baustellenfahrzeuge jederzeit gewährleistet.
- Die Stadt ist verpflichtet, hitzemindernde Massnahmen auf öffentlichem Grund umzusetzen (siehe Stellungnahme zur Einwendung auf Seite 3-4)
- Gemäss der VSS-Norm (SN 40 291) beträgt der Mindestabstand an Mauern und Stützen bei Längsparkfeldern für den Manövrierebereich 30 cm.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Begegnungszone soll wie folgt gestaltet werden: Temporeduktion auf 20 km/h, Beibehaltung der geradlinigen Verkehrsführung, Reduktion der zusätzlichen Bäume auf 2 (die beiden an der Einmündung zur Kürbergstrasse geplanten Bäume), eventuell Schwellen beim Eingang an der Kürbergstrasse und innerhalb der Begegnungszone, Reduktion der Parkplätze um 3 von 21 auf 18 (Abbau von je 1 Parkplatz bei den 3 betroffenen bergseitigen Zugangstreppen).

Stellungnahme:

- Folgende Regeln gelten in einer Begegnungszone:
 - Die Fussgänger*innen haben Vortritt vor den Fahrzeugen.
 - Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 20 km/h.
 - Auch fahrzeugähnliche Geräte (wie Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards, Trotinetts oder Kinderräder) müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen.
 - Der Güterumschlag sowie auch das Ein- und Aussteigenlassen von Personen ist in der Begegnungszone auch ausserhalb der markierten Parkfelder erlaubt.
- Die Standorte der geplanten Bäume können noch an die Lage der bestehenden Bäume angepasst werden. Die geradlinige Verkehrsführung wird mit den Neupflanzungen beibehalten. Mit der Aufhebung und Neuordnung der Parkplätze verbessert sich die Sicherheit und Sichtbarkeit aller Verkehrsteilnehmenden.
- Der Übergang in die Kürbergstrasse wird als Trottoirüberfahrt ausgestaltet.
- Parkplätze: siehe Stellungnahme zur Einwendung auf den Seiten 3–4

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die vorgesehenen Parkplätze vor den Häusern Jacob-Burckhardt-Strasse 20 und 22 sollen aufgehoben werden, um die Strasse noch lebenswerter zu machen.

Stellungnahme:

Die Parkplätze werden neu angeordnet (siehe Stellungnahme zur Einwendung auf den Seiten 3–4). Dadurch sehen sich die Verkehrsteilnehmenden bei den Aus- und Eingängen und Ausfahrten früher und besser, was sich positiv auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Der Abbau von Parkplätzen wird so gering wie möglich gehalten. Die beiden Parkplätze vor den Häusern Nr. 20 und 22 haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Es sei der bestehende Strassenraum der Jacob-Burckhardt-Strasse ungeschmälert zu erhalten. Insbesondere seien keine Bäume zu pflanzen und keine Hindernisse (wie z.B. Pflanzschutzsysteme, Poller, Steine, Pflanztröge usw.) zu errichten, welche den bestehenden Strassenraum in der Breite oder der Höhe einschränken oder künftig einschränken könnten.

Es sei ein Augenschein durchzuführen und anhand von Schleppkurvenberechnungen nachzuweisen, dass das Befahren der Jacob-Burckhardt-Strasse durch einen Pneukran mit den Abmessungen eines «Spierings AT 6» gewährleistet bleibt. Es sei anhand des Platzbedarfs, welcher für das Aufstellen, Auffalten und Benützen eines Pneukrans «Spierings AT 6» benötigt wird, nachzuweisen, dass dieser Pneukran auf der gesamten Jacob-Burckhardt-Strasse vollumfänglich aufgestellt, ungehindert aufgefaltet und ungehindert benutzt werden kann, insbesondere auf dem Strassenabschnitt zwischen den Liegenschaften Jacob-Burckhardt-Strasse Nr. 15 bis Nr. 25.

Stellungnahme:

- Die Strassenlage / Führung wird nicht verändert. Durch die Entfernung der bestehenden Gehwege und die Verschiebung der Parkplätze wird die Fahrbahnfläche von heute 4,00 m auf rund 5,70 m verbreitert (ausser im Bereich der neuen geplanten Bäume). Somit ist der Spielraum für den Einsatz von Baufahrzeugen deutlich grösser.
- Der geplante Belag wird für solche Einsätze entsprechend dimensioniert.
- Der Einsatz eines Pneukrans «Spierings AT 6» ist gewährleistet.
- Es sind keine Poller oder Tröge geplant.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Es seien die Eigentümer*innen und Anwohner*innen an der Jacob-Burckhardt-Strasse sowie in den umliegenden Strassen rechtzeitig über das Projekt, insbesondere allfällige Werkleitungsarbeiten, zu informieren.

Stellungnahme:

- Grundsätzlich sind keine Eingriffe auf Privatgrund vorgesehen.
- Die Eigentümer*innen der Liegenschaften werden persönlich informiert, wenn sie durch einen baulichen Eingriff betroffen sind.
- Alle Anwohner*innen im Einzugsgebiet des Projektes erhalten rechtliches Gehör im Rahmen der Planaufgabe nach §16 und §17 StrG.
- Alle Anwohner*innen im Einzugsgebiet des Projektes werden zu Beginn der Bauarbeiten informiert.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Der Randstein beim gepflästerten Zugangsweg auf Höhe der Jacob-Burckhardt-Strasse 18 ist abzusenken.

Stellungnahme:

Die Absenkung des Randsteins im angegebenen Bereich wird umgesetzt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

3. Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 14. September 2022 / pes

Leitung Geschäftsbereich